#### Satzung des Vereins

# Pro Stolpersteine Villingen-Schwenningen

### vom 12.05.2014

# § 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Verein führt den Namen Pro Stolpersteine Villingen-Schwenningen.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen.
- 1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen eingetragen werden.
- 1.4 Der Verein, Organ einer verantwortungsbewussten Personengemeinschaft, fördert den Dialog und das bürgerschaftliche Handeln auf parteipolitisch und weltanschaulich unabhängiger Grundlage.
- 1.5 Zweck des Vereins ist die Förderung des Andenkens an Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und des verantwortungsvollen Handelns für Gegenwart und Zukunft.

Der Satzungszweck wird realisiert

1.5.1 in der Verwirklichung von Stolpersteinen für die Stadt Villingen-Schwenningen als Teil des Kunstprojektes für Europa von Gunter Demnig

sowie in der Gestaltung und Förderung von

- 1.5.2 Öffentlichkeitsarbeit für Vorhaben wider das Vergessen,
- 1.5.3 Forschung und Veröffentlichungen zur Erinnerung an Bürgerinnen und Bürger, die im heutigen Villingen-Schwenningen Opfer der NS-Gewalt waren,
- 1.5.4. Vorhaben zur Bedeutung des Erinnerns für Gegenwart und Zukunft (Projekte zum Dialog mit Minderheiten u.a.).

### 1.6 Dies umfasst insbesondere:

- 1.6.1 Vorbereitungen und Maßnahmen, die den Bürgerinnen und Bürgern Villingen-Schwenningens und darüber hinaus geeignete Formen des Erinnerns ermöglichen.
- 1.6.2 Einholen der erforderlichen Erlaubnis, um Grund und Boden zur Erinnerung nutzen zu können
- 1.6.3 Beratung und Vertretung von Förderern und Stiftern des Kunstprojektes Stolpersteine gegenüber Behörden und Institutionen.
- 1.6.4 Unterstützung von Finanzierung und Verantwortung zur Verlegung von Stolpersteinen auf der Gemarkung Villingen-Schwenningens sowie deren Erhaltung und Pflege.

# § 2 Zweck des Vereins (Gemeinnützigkeit)

- 2.1 Der Verein "Pro Stolpersteine Villingen-Schwenningen" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Es ist zulässig, für die satzungsgemäßen ehrenamtlichen Tätigkeiten gem. § 3 Nr. 26a EstG eine angemessene pauschale Vergütung zu zahlen. Aufwände und Auslagen, die durch den Dienst des Vereins entstehen, können auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.
- 2.6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Gedenkstätte Grafeneck e.V." Grafeneck 3, D 72532 Gomadingen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zur Erinnerung an die Verfolgten und Ermordeten des Nationalsozialismus zu verwenden.

# § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
- 3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

  Bei Ablehnung des Antrags, der innerhalb eines Monats nach Eingang zu erfolgen hat, ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- 3.3 Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

# § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit Tod des Mitglieds;
  - b) durch freiwilligen Austritt;
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 4.3 Gründe für die Streichung von der Mitgliederliste und/oder des Ausschlusses aus dem Verein sind grobe Verletzungen der Vereinspflichten und/oder gravierende Unterlassungen, eklatante Widersprüche gegenüber dem Vereinszweck und Vereinsinteressen in Taten und Worten, zum Beispiel auch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnungen.
- 4.4 Vor dem Ausschluss ist der/die Betroffene schriftlich zu hören. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, Der Ausschluss ist mit Begründung dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

### § 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

- 5.1 Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
- 5.2 Die Erhebung einer Sonderumlage ist im Einzelfall und nur auf freiwilliger Basis möglich. Den Beschluss dazu fasst die Mitgliederversammlung.
- 5.3 Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. 1

# § 6 Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand,
  - b) der Beirat,
  - c) die Mitgliederversammlung.
- 6.2 Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.
- 6.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - 7.1.1. Erstem/r Vorsitzenden, als geschäftsführendem Vorstand,
    - einzelvertretungsberechtigt;
  - 7.1.2. Zwei Stellvertreter/innen, als Stellvertreter/innen des/der ersten Vorsitzenden, von denen eine/r das Amt des/der Schriftführers/Schriftführerin übernimmt,
    - einzelvertretungsberechtigt;
  - 7.1.3. Schatzmeister/in.

### § 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

- 8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 8.2 Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung vom 15.09.2014 hat den Beitrag einstimmig festgelegt auf 30€ für Erwachsene und 10€ für Schüler und Lebenspartner

- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen;c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;

### § 9 Amtsdauer der Vorstands- und Beiratsmitglieder

- 9.1 Die Vorstands- und Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands und des Beirats im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- 9.2 Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Für den Vorstand wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 9.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Beirats während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand bzw. Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

# §10 Beschlussfassung des Vorstands

- 10.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vierzehn Tagen einzuberufen sind.
  - Nur in begründeten Einzelfällen kann diese Frist um bis zu zehn Tage unterschritten werden.
- 10.2 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber viermal im Jahr. Der Beirat nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.
- 10.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 10.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Verhinderung des Vorsitzenden gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
  - Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- 10.5 Es besteht Dokumentationspflicht. Die Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Beirat erhält eine Ausfertigung.

### §11 Der Beirat

- 11.1 Dem Vorstand ist ein Beirat zugeordnet, der den Vorstand bei der Wahrnehmung des Vereinszweckes berät und Anregungen zur Erfüllung der Vereinsaufgaben gibt.
- 11.2 Der Beirat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Die Zusammensetzung beschließt die Mitgliederversammlung.
- 11.3 Bei der Zusammensetzung von Vorstand und Beirat sollen Stadtteile vertreten sein.

### §12 Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze der Vereinsarbeit fest, insbesondere obliegt ihr:
  - 12.1.1 die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, einschließlich Prüfbericht und sonstiger Tätigkeitsberichte
  - 12.1.3 sowie
    - die Entlastung des Vorstandes
    - die Wahl des Vorstandes, der Beiratsmitgliedern (und des Schriftführers)
    - die Wahl der Kassenprüfer
    - die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
  - 12.1.4 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - 12.1.5 die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 12.2 Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- 12.3 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen (Datum des Poststempels oder Absendung der E-Mail) zum Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- 12.4 Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden. Bei Verhinderung übernimmt diese Funktion einer der Stellvertreter.
- 12.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 12.6 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig Ausnahme bildet die Vereinsauflösung, Regelung gemäß § 14 dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 12.7 Anträge zur Satzungsänderungen müssen im vollständigen Wortlaut in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Satzungsänderungen bedürfen der Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

- 12.8 Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel offen.
  - Bei Personalangelegenheiten muss geheim abgestimmt werden.
  - Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 12.9 Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Tagesordnungspunkte beantragen. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
  - Anträge auf Änderung der Satzung sowie Änderungen der grundsätzlichen Weichenstellungen des Vereins unterliegen der Einladungsfrist nach § 12.3.

# §13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 13.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 13.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

### §14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine gesondert einzuberufende Mitgliederversammlung geschehen. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt: »Auflösung des Vereins« stehen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder vertreten sind.
- 14.2 Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung zu berufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.
- 14.3 In beiden Fällen ist zur Annahme des gestellten Antrages eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 14.4 Die Art und Durchführung der Liquidation wird in der Auflösungs-Mitgliederversammlung festgelegt. Falls nichts anderes beschlossen wird, erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.